

Verbandsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 für den Oberösterreichischen Plattenwerfer-Landesverband

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Landesverband führt den Namen
Oberösterreichischer Plattenwerfer-Landesverband
kurz: **OÖ.Plattenwerfer-Landesverband**
- (2) Er hat seinen Sitz in Lohnsburg a. Kobernaußerald, erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet der Republik Österreich und ist bei der Landessportorganisation OÖ. als anerkannte Sportart eingetragen.

§ 2: Zweck des Landesverbandes

- (1) Der OÖ. Plattenwerfer -Landesverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit im Plattenwerfer-Sport.
- (2) Beratung, Unterstützung und Förderung allen, dem Landesverband angehörigen Vereinen und Mitgliedern in ihrer Tätigkeit.
- (4) Die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen, Landesverbänden, gleicher Zielsetzung, sowie der Gemeinschaft im Landesverband, und den Vereinen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Der Verbandszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel unter Punkt 1 und 2 jeweils in den Absätzen a bis e erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen

- a) Pflege der Tätigkeiten auf den Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen.
- b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, und Meisterschaften.
- c) Veranstaltung von Versammlungen und Tagungen.
- d) Herausgabe von Druckschriften allgemeiner Art und von Verbandszeitungen.
- e) Unterstützung der Vereine bei Errichtung der Sportstätten und Vereinslokalitäten.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- c) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Landes und Bundessportförderung.
- d) Erträge aus sonstigen Einnahmen die dem Landesverband dienen.
- e) Spenden, Sponsor- Beiträge sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Spielbetriebes.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Landesverbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit der angeschlossenen Vereine und Sektionen beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit, vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Landesverband ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes können alle physischen Personen, weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu Österreich als Region Europas bekennen und die Grundsätze des Plattenwerfer-Landesverbandes und der LSO anerkennen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, welche sich besondere Verdienste erwarben oder den Landesverband in besonderer Weise unterstützen, sowie juristische Personen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nur auf Antrag des Landesvorstandes und durch die Abstimmung in der Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt siehe Punkt 2 und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur vom 30. Oktober bis zum 31. März des folgenden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens bis zum 20. März des Austrittsjahres vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Landesverband kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auch aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den Mitgliedern des Präsidium, siehe unter § 11 (Präsidium), jedem Vereinsobmann oder Sektionsleiter und den Ehrenmitgliedern zu.
Obmänner und Sektionsleiter sind nur dann stimmberechtigt wenn Er bei einem aktiven Verein oder einer aktiven Sektion gemeldet ist, deren Verein oder Sektion die vorgeschriebene Landesabgabe bis 31. Jänner jedes Jahres bezahlt hat.
Jeder Obmann oder Sektionsleiter ist berechtigt im Falle einer Behinderung eine schriftlich bevollmächtigte Person seines Vereines oder Sektion zu entsenden.
Ist ein Präsidiumsmitglied auch Obmann oder Sektionsleiter eines Vereines oder einer Sektion kann er das Stimmrecht seines Vereines oder Sektion, einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter weitergeben.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Statuten in der Homepage des Landesverbandes unter www.oeplattenwerfer-landesverband.com nachzulesen.

- (3) Mindestens ein Zehntel aller Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Landesverbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Landesverbandes sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), das Präsidium (§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Generalversammlung und Neuwahl des Präsidiums

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder laut § 7 Punkt 1 mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied, dem Landesverband bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs. 1 und Abs. 2 a – c), durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 e).
- (4) Anträge/Wahlvorschläge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen, siehe unter § 7 Punkt 1 und die Ehrenmitglieder siehe unter § 5 Abs. 4 dieser Statuten. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, bei Mitgliedern des Präsidiums, nur wenn ein Präsidiumsmitglied zugleich Obmann oder Sektionsleiter seines Vereins oder Sektion ist.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) **Den Vorsitz in der Generalversammlung** führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) **Stimmzählungskommission:**
Der **Wahlleiter und 2 Stimmzähler** wird vor dem Punkt, Neuwahl in der Tagesordnung, von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
Der Wahlleiter und die beiden Stimmzähler dürfen weder auf der Liste der wählbaren Mitglieder, noch auf der Liste der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder laut § 7 Punkt 1 dieser Statuten, aufscheinen.
- (11) **Neuwahl des Präsidiums:** Bei Punkt Neuwahl auf der Tagesordnung übergibt der Vorsitzende den Vorsitz an den Wahlleiter. Nach der Wahl übergibt der Wahlleiter den Vorsitz an den wiedergewählten oder neugewählten Präsidenten.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- d) Entlastung des Präsidiums;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus max. acht Mitgliedern, und zwar aus Präsident und max. 3 Vizepräsidenten, Schriftführer und Stellvertreter sowie Kassier und Stellvertreter.
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich, außer Regelung unter § 11 Punkt 11 dieser Statuten. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) **Den Vorsitz führt der Präsident**, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Das Passive Wahlrecht endet mit Vollendung des 68. Lebensjahres, somit kann ein Präsidiumsmitglied nicht mehr zur Wahl antreten.
- (12) Alle Präsidiumsmitglieder müssen einem aktiven Verein oder einer aktiven Sektion angehören, welche bis 31. Jänner die Landesabgabe des Verbandes eingezahlt haben.

§ 12: Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Landesverbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 . a – e dieser Statuten;
- (4) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandsstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.
- (8) Ausstellen der Vereinspässe gem. der Wettkampfbestimmungen

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Landesverband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers, Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

Seite 8

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, welche bei der Generalversammlung vorgeschlagen und für drei Jahre gewählt werden. Diese gewählten fünf ordentlichen Verbandsmitglieder wählen bei Inanspruchnahme einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Mitgliedern des Schiedsgerichtes das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17 Funktionsbezeichnungen

- (1)
Alle in den Satzungen angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.

+++++

Nach jeder personalen Änderung muss dieses Unterschriften Blatt mit den neuen Unterschriften ersetzt werden.

Unterschriften:

Präsident: _____

1. Vizepräsident: _____

2. Vizepräsident: _____

3. Vizepräsident: _____

Schriftführer: _____

Schriftführer stv.: _____

Kassier: _____

Kassier stv.: _____